

# Satzung

## der Stadtkapelle Hornberg

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Name, Zweck und Geschäftsjahr

- a) Die Stadtkapelle trägt die offizielle Bezeichnung „Stadtkapelle Hornberg“ (nachstehend „Stadtkapelle“ genannt).
- b) Die Stadtkapelle ist eine Einrichtung der Stadt Hornberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie dient ausschließlich dem kulturellen Zweck der Musikpflege, daher ist ihre vorrangige Aufgabe, durch gute musikalische Leistungen das kulturelle Leben innerhalb der Stadt Hornberg zu erhalten und zu fördern.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Mitgliedschaft

#### § 2 Der Stadtkapelle gehören an:

- a) Aktive Mitglieder <sup>1)</sup>
- b) Mitglieder der Altersabteilung

#### § 3 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Voraussetzung um in die Stadtkapelle aufgenommen zu werden, ist der Nachweis ausreichender musiktheoretischer und instrumentaler Ausbildung. Der Dirigent ist verpflichtet, die Erfüllung dieser Anforderungen zu überprüfen. Über die Aufnahme des Musikers entscheidet der Musikerausschuss.
- b) Scheidet ein aktives Mitglied der Stadtkapelle nach 30-jähriger aktiver Tätigkeit aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus, kann es in die Altersabteilung aufgenommen werden. Im Einzelfall entscheidet darüber der Musikerausschuss.
- c) Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit sind die zur Verfügung gestellten Gegenstände der Stadtkapelle in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Wer durch Beschluss des Musikerausschusses als Mitglied aufgenommen ist, erwirbt damit alle Rechte eines solchen und übernimmt gleichzeitig die entsprechenden

<sup>1)</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der Einfachheit auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Es sind jedoch stets männliche und weibliche Personen gleichermaßen angesprochen.

Pflichten. Durch die Aufnahme hat das Mitglied vollen Anteil an allen den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet alles zu tun, was der Stadtkapelle förderlich ist und alles zu vermeiden, was dieser schaden könnte. Durch ihren Eintritt erkennen sie diese Satzung an und verpflichten sich, ihre Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Teilnahme an den Proben und Auftritten der Stadtkapelle verpflichtet.
- c) Wer aus zwingenden Gründen verhindert ist, hat dies dem Dirigenten oder einem Mitglied des Musikerausschusses so frühzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.
- d) Die Pflege der Kameradschaft ist für alle oberstes Gebot. Es hat daher jeder alles zu vermeiden, was das gute Einvernehmen innerhalb der Stadtkapelle stören könnte.
- e) Wer sich der festgesetzten Ordnung widersetzt oder der Stadtkapelle durch sein Verhalten schadet, kann auf Beschluss des Musikerausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Er hat sämtliche der Stadt gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben und verliert jegliche Ansprüche.
- f) Jeder Musiker ist zur pfleglichen Behandlung und Sauberhaltung der ihm anvertrauten Gegenstände verpflichtet. Für vorsätzlichen oder fahrlässigen Schaden haftet das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter der Stadt Hornberg gegenüber. Die Gegenstände dürfen weder verkauft noch ausgeliehen werden.
- g) Die Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt in die Stadtkapelle, dass diese die personenbezogenen Daten nutzen und für interne und externe Zwecke benutzen und weiterverarbeiten darf. Dies gilt für die Meldung beim Blasmusikverband Kinzigtal e.V., sowie für die Organisation in der Stadtkapelle und der Stadt Hornberg.
- h) Mitglieder können für aktive Tätigkeit in der Stadtkapelle eine Ehrung erhalten. Hierbei handelt es sich um Ehrungen für 15, 25, 30, 40, 50, usw. Jahre aktive Tätigkeit. Zusätzlich erhalten die Musiker vom Blasmusikverband Kinzigtal e.V. eine Verbandsehrung für 25, 40, 50 Jahre, usw. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **III. Die Tätigkeit der Stadtkapelle Hornberg**

§ 5 Die Tätigkeit der Stadtkapelle erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Anlässe:

- a) Öffentliche Kurkonzerte, die auf Anordnung des Bürgermeisters durchgeführt werden, sowie jährlich 3 Pflichtkonzerte, die als städtische Veranstaltung ohne Vergütung der Stadtkapelle durchzuführen sind. Die Pflichtkonzerte sind im Einzelnen: Volkstrauertag, Altenkaffee im Advent, Festliches Konzert im Advent.
- b) Die Mitwirkung bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen erfolgt gegen Vergütung des Veranstalters und auf Beschluss des Musikerausschusses. Das gleiche gilt bei kirchlichen Anlässen, z. B. Fronleichnamsprozession. Die Rechnungsstellung erfolgt über den Förderverein Freundeskreis Stadtkapelle Hornberg e.V.

- c) Mitwirkung bei besonderen Familienfesten wie Hochzeit, Goldene Hochzeit, beim 60., 65., 70., 75., 80. usw. Geburtstag von aktiven Mitgliedern, Mitgliedern der Altersabteilung, Ehrenbürgern der Stadt Hornberg sowie bei internen Veranstaltungen der Stadtkapelle.
- d) Mitwirkung beim Begräbnis eines aktiven Mitglieds, eines Mitgliedes der Altersabteilung oder eines Ehrenbürgers der Stadt Hornberg.
- e) Unentgeltliche Mitwirkung bei offiziellen Anlässen der Stadt Hornberg wie zum Beispiel Stadtjubiläen, Partnerschaftsfeste, offizielle Empfänge u. ä..

#### § 6 Bekleidung

- a) Die Stadtkapelle trägt bei Konzerten und öffentlichen Auftritten eine einheitliche Kleidung (Uniform).
- b) Beschaffung und Unterhaltung der Uniform obliegen der Stadt Hornberg, die Reinigung dem jeweiligen Mitglied.

### IV. Organisation und Verwaltung

#### § 7 Vorsitzender und Vertreter der Stadtkapelle

- a) Der Bürgermeister ist gemäß § 42 und § 44 GemO Leiter der Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Demnach hat er ein uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber der Stadtkapelle. Bevor wichtige Angelegenheiten im Musikerausschuss entschieden werden, ist seine Zustimmung einzuholen.
- b) Die Angelegenheiten der Stadtkapelle regelt der Musikerausschuss, der aus den Reihen der aktiven Mitglieder zu bilden ist. Mitglieder des Musikerausschusses können zugleich Mitglieder des Vorstandsteams des Fördervereins Freundeskreis Stadtkapelle Hornberg e.V. sein.
- c) Der Musikerausschuss setzt sich zusammen aus:
  - bis zu drei gleichberechtigten Geschäftsführern
  - dem Dirigenten
  - dem Schriftführer
  - bis zu zwei Jugendvertreter
  - bis zu vier Beisitzern
- d) Die Mitglieder des Musikerausschusses werden in geheimer Wahl von den aktiven Musikern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahlen können auch per Akklamation erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- e) Die Jugendvertreter werden von den aktiven Musikern unter 18 Jahren in geheimer Wahl ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahlen können auch per Akklamation erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

## § 8 Mitgliederversammlung

- a) Im I. Quartal eines Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder und der Mitglieder der Altersabteilung stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Musikerausschuss in Absprache mit dem Bürgermeister.  
Einladungen hierzu müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Tagen erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.  
Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Altersabteilung und des Gemeinderates einzuladen.  
Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Musikerausschusses über den Verlauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
- b) Aus besonderen Anlässen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## § 9 Aufgaben des Musikerausschusses

- a) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Stadtkapelle zu leiten und diese in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu repräsentieren.
- b) Dem Dirigenten obliegt die Ausbildung des Nachwuchses. Es sind ihm alle Vollmachten erteilt, welche dazu dienen, die Leistung der Stadtkapelle zu steigern und den bestmöglichen Erfolg zu sichern. Ihm obliegen außerdem die Anschaffung des Notenmaterials sowie die Mitorganisation der Verwaltung der Instrumente. Der Stellvertreter des Dirigenten wird durch den Dirigenten bestimmt. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter die Obliegenheiten des Dirigenten.
- c) Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, das Protokoll mit Aufzeichnungen über alle die Stadtkapelle betreffenden Vorfälle, die Aufzeichnung der durchgeführten Proben und Auftritte der gesamten Stadtkapelle, den Schriftverkehr, die Registratur der Schriftstücke und deren Aufbewahrung.
- d) Die Jugendvertreter haben die Interessen der Jugendlichen in der Stadtkapelle zu vertreten.
- e) Die Beisitzer können vom Musikerausschuss mit speziellen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben betraut werden.

## V. Die Beziehungen zur Stadtverwaltung

### § 10 Rechtsansprüche

- a) Alle Rechtsansprüche der Stadtkapelle an die Mitglieder und sonstige natürliche oder juristische Personen gelten als Rechtsansprüche der Stadt Hornberg und werden von dieser geltend gemacht.
- b) Für Verbindlichkeiten, die ohne Genehmigung der Stadt eingegangen wurden, haftet diese nicht.

## § 11 Dirigentenanstellung

- a) Die Anstellung des Dirigenten, die Vergütung und seine Aufgaben regelt die Stadt Hornberg in einem besonderen Dienstvertrag.
- b) Die Mitglieder der Stadtkapelle Hornberg haben das Recht, die in die engere Wahl genommenen Bewerber durch Probedirigate zu prüfen und dem Gemeinderat einen Bewerber zur Anstellung vorzuschlagen. Über die Einstellung entscheidet der Gemeinderat.

## § 12 Finanzierung

- a) Im Haushaltsplan der Stadt Hornberg werden alljährlich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Mittel eingestellt, die zur Anschaffung und Instandsetzung von Instrumenten, Noten und Uniformen dienen. Die Mittelanmeldung wird von den Geschäftsführern in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zur jährlichen Haushaltsplanung eingereicht. Die Anschaffung von neuen Instrumenten und Notenmaterial nimmt der Dirigent im Einvernehmen mit dem Musikerausschuss vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- b) Die Stadt Hornberg stellt der Stadtkapelle das Probenlokal zur Verfügung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- c) Die Kosten für eine Unfallversicherung und Instrumentenversicherung der aktiven Musiker werden von der Stadt getragen.
- d) Die Stadt trägt die GEMA-Gebühren für die Auftritte, die im Auftrag der Stadt Hornberg durchgeführt werden. Die Meldung an die GEMA nimmt die Stadt Hornberg vor.
- e) Die Gebühren für die Meldungen an den Blasmusikverband Kinzigtal e.V., welche der Dokumentation der Vereinshistorie dienen, werden vom Musikerausschuss anhand der Verbandsmeldung geprüft und zur Freigabe und Bezahlung an die Stadt Hornberg gegeben. Die Verbandsmeldung wird von dem Musikerausschuss jährlich zum Jahresende durchgeführt.

## § 13 Eigentumsverhältnisse

Die mit städtischen Geldern angeschafften Instrumente, Noten und Uniformen sind Eigentum der Stadt Hornberg und werden vom Musikerausschuss dokumentiert.

## **VI. Besondere Bestimmungen**

### § 14 Auflösung der Stadtkapelle

Eine Auflösung der Stadtkapelle kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für einen Weiterbestand müssen

sich mindestens acht Mitglieder aussprechen. Bei einer Auflösung ist das gesamte städtische Inventar an die Stadt Hornberg zurückzugeben.

#### § 15 Veröffentlichung

Diese Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen. Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Einvernehmen mit dem Musikerausschuss durch den Gemeinderat erfolgen.

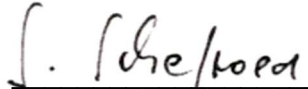
#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in Übereinstimmung mit dem Musikerausschuss erstellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.11.2020 beschlossen.

Sie tritt nach Ihrer Bekanntgabe rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18. Dezember 1998 außer Kraft.

Hornberg, den 19.04.2021

Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Siegfried Scheffold

Für den Musikerausschuss

  
\_\_\_\_\_  
Melanie Haag

  
\_\_\_\_\_  
Marius Dilger